

Vergütungsvereinbarung gemäß § 125 SGB IX
Autismusspezifische Fachleistung für Kinder und Jugendliche

zwischen dem/der _____

- im Folgenden **Leistungserbringer** genannt -

und dem/der _____

- im Folgenden **Träger der Eingliederungshilfe** genannt -

wird die folgende Vergütungsvereinbarung gemäß § 125 SGB IX für den Leistungsbereich Autismusspezifische Fachleistung für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis zur Beendigung der Schulausbildung an einer allgemeinen Schule oder einer Förderschule, längstens bis zur Beendigung der Sekundarstufe II mit (drohenden) Behinderungen, aus dem in Teil A. 3.3 Landesrahmenvertrag NRW nach § 131 SGB IX NRW in seiner aktuellen Fassung (im Folgenden Landesrahmenvertrag NRW) beschriebenen Personenkreis geschlossen. Der Rahmenvertrag gemäß § 131 SGB IX findet in der jeweils gültigen Fassung unmittelbar Anwendung, soweit diese Vereinbarung nichts Abweichendes regelt. Die Vergütung entspricht den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Leistungsfähigkeit und überschreitet nicht das Maß des Notwendigen.

§ 1
Vergütung

(1) Die Autismusspezifische Fachleistung wird pro erbrachter Leistungseinheit wie folgt vergütet.

Einzelfachleistung (ambulant)€

Einzelfachleistung (mobil)€

Gruppenfachleistung (ambulant)€ (75% der ambulanten Einzelfachleistung)

Gruppenfachleistung (mobil)€ (75% der mobilen Einzelfachleistung)

Von einer Gruppenfachleistung ist immer dann auszugehen, wenn die Anzahl der leistungsberechtigten Personen die Anzahl der Fachleistungskräfte übersteigt.

- (2) Kurzfristige Absagen eines vereinbarten Termins innerhalb von 24h vor der geplanten Leistungserbringung von Seiten der leistungsberechtigten Person können mit € oder % der Vergütung abgerechnet werden¹.
- (3) Die Erstberatung wird mit X Fachleistungseinheiten je leistungsberechtigter Person abgerechnet, sofern anschließend eine Autismusspezifische Fachleistung bewilligt wird.
- (4) Mit der Vergütung sind alle Aufwendungen und Ansprüche abgegolten.

§ 2

Allgemeine Regelungen

- (1) Grundlage der Leistungserbringung sind die Rahmenleistungsbeschreibung Anlage A 2.8 im Landesrahmenvertrag NRW und die Leistungsvereinbarung vom ...
- (2) Die Leistungen werden (z.B. monatlich²) abgerechnet.
- (3) Für den Beginn und das Ende der Leistung ist der im Bewilligungsbescheid festgelegte Bewilligungszeitraum maßgeblich. Vereinbarungen für den Einzelfall bleiben hiervon unberührt.
- (4) Sofern eine Kündigung des Fachleistungsvertrages erfolgt, verpflichtet sich der Leistungserbringer zur unmittelbaren Mitteilung gegenüber dem Träger der Eingliederungshilfe.

§ 3

Inkrafttreten, Laufzeit und Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung gilt vom xx.xx.xxxx bis zum xx.xx.xxxx. Die vereinbarte oder durch die Schiedsstelle festgesetzte Vergütung gilt bis zum Inkrafttreten einer neuen Vergütungsvereinbarung weiter.

¹ Falls im Rahmen der Kalkulation unter Fehlkontakte nicht bereits berücksichtigt.

² Individuelle Vereinbarungen sind möglich.

- (2) Bei unvorhergesehenen wesentlichen Änderungen der Annahmen, die der Vergütungsvereinbarung zugrunde lagen, ist die Vergütung auf Verlangen einer Vertragspartei für den laufenden Vereinbarungszeitraum neu zu verhandeln. Die Neuverhandlung der Vergütung ist auch dann möglich, wenn tarifvertragliche bzw. kirchenarbeitsrechtliche Änderungen zu Kostensteigerungen führen, die in der Kalkulation der bisherigen Vergütung nicht berücksichtigt sind.
- (3) Soweit einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung rechtsunwirksam sind, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen. Eine rechtsunwirksame Regelung wird von den Vereinbarungspartnern durch eine rechtswirksame Regelung ersetzt, die der unwirksamen Regelung bezüglich der Erreichung des Vereinbarungszweckes möglichst nahekommt. Ergänzungen und Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Unterschrift des Landkreises /
der kreisfreien Stadt

Unterschrift des Leistungserbringers